

WUNDERLAND

KiTa

Kindertagesstätte  
„Wunderland“

4934 Madiswil

Tel. 062 530 01 49  
wunderland@bazonet.ch



# Betriebsreglement

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Trägerschaft und Betriebsbewilligung.....	2
3. Grundsätze.....	2
4. Personal.....	3
5. Schweigepflicht.....	3
6. Öffnungs- und Betreuungszeiten, Bringen und Abholen der Kinder .....	3
7. Pflichten der Eltern .....	4
8. Anmeldeverfahren .....	4
9. Tarife .....	5
10. Administration .....	5
11. Zahlungsregelung .....	5
12. Betreuungsvereinbarung .....	5
13. Reservationen / Betreuungsunterbruch.....	5
14. Krankheit .....	6
15. Versicherungen und Haftpflicht.....	6
16. Absenzen und Ausschluss .....	6
17. Ideen und Kritik.....	6
18. Kündigungsfristen.....	7
19. Inkrafttreten.....	7

**Der Vorstand des Vereins KiTa "Wunderland" in Madiswil erlässt, gestützt auf die Statuten, folgendes**

# Betriebsreglement der KiTa "Wunderland" Madiswil

Alle weiblichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Männer.

## 1. *Einleitung*

Herzlichen Dank für Ihr Interesse an unserer Kindertagesstätte. Das vorliegende Betriebsreglement gibt umfassend Auskunft über unsere Institution. Uns ist der Kontakt zu Eltern und Geldgebern sehr wichtig. Das Reglement verschafft einen Überblick über Grundsätze, Strukturen, Organisation, Personal und Tarife.

## 2. *Trägerschaft und Betriebsbewilligung*

Trägerschaft der KiTa "Wunderland" in Madiswil ist der Trägerverein KiTa "Wunderland".

Die Grundlagen für die Kindertagesstätte bilden die Kantonale Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration ASIV vom 02.11.2011, die Statuten des Trägervereins sowie das vorliegende Betriebsreglement.

## 3. *Grundsätze*

- a) In der Kindertagesstätte werden Kinder ab drei Monaten bis zum Schuleintritt betreut. Den Kindern wird Gelegenheit geboten, sich allein zu beschäftigen, sich mit den anderen Kindern auseinander zu setzen, mit ihnen zu spielen. Die fachspezifisch ausgebildeten Betreuungspersonen achten auf eine angemessene Förderung des einzelnen Kindes.
- b) Das Kind muss die Tagesstätte an mindestens einem ganzen Tag pro Woche besuchen. Halbtage werden gemäss Auflistung unter Punkt 6 geregelt.
- c) Die Aufnahme erfolgt nach den kantonalen Vorgaben. Vorrang haben Kinder von Eltern, die zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen und Kinder, die aufgrund der sozialen Situation im Elternhaus dringend eine familienergänzende Betreuung benötigen.
- d) Falls darüber hinaus Plätze vorhanden sind, können Kinder aufgenommen werden, die wegen der Erwerbstätigkeit der Eltern oder für ihre soziale Integration eine familienergänzende Betreuung brauchen. Sind alle Plätze belegt, erstellen wir eine Warteliste.

## 4. Personal

Die KiTa wird von qualifiziertem Personal geführt. Zum Team gehören Fachfrauen für Kinderbetreuung FaBeK, Mitarbeiterinnen aus anverwandten Berufen, Auszubildende sowie Praktikantinnen.

## 5. Schweigepflicht

Die Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte sind verpflichtet, alle Informationen über die betreuten Kinder und deren Familien vertraulich zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden. Die Schweigepflicht gilt für sämtliche Mitarbeiterinnen des Trägervereins "Wunderland".

## 6. Öffnungs- und Betreuungszeiten, Bringen und Abholen der Kinder

Die KiTa ist jeweils Montag bis Freitag von 06.45 bis 18.15 Uhr geöffnet. Während den Betriebsferien sowie an den gesetzlichen Feiertagen ist die KiTa geschlossen. Vor den Feiertagen schliesst die KiTa um 17.00 Uhr

Die Betreuungssätze teilen sich auf in

- Ganztagesbetreuung = 100 %
- $\frac{3}{4}$ -Betreuung 06.45 – 14.00 / 11.00 – 18.15 = 75 %
- Halbtagesbetreuung Vormittag 06.45 – 11.45 = 50 %
- Halbtagesbetreuung Nachmittag 13.30 – 18.15 = 50 %

### Bring- und Abholzeiten

Vormittag	06.45 – 09.00 Uhr	Bringzeit
Mittag	11.00 – 11.10 Uhr 11.00 – 11.45 Uhr	Bringzeit mit Mittagessen Abholzeit
Nachmittag	13.30 – 14.00 Uhr 14.00 – 14.15 Uhr	Bringzeit nach Mittagsschlaf Abholzeit nach Mittagsschlaf
Abend	16.00 – 18.15 Uhr	Abholzeit

Wird ein Kind von einer den Betreuenden fremden Person abgeholt, muss dies der KiTa vorher mitgeteilt werden.

### Betriebsferien

Die KiTa bleibt während 2 Wochen im Sommer sowie 1 – 2 Wochen über die Weihnachts-/ Neujahrszeit geschlossen. Betreffend Tarifiereduktion in den Monaten mit reduzierten Öffnungszeiten siehe Punkt 9 «Tarife».



## 7. *Pflichten der Eltern*

### **Verantwortlichkeit**

Auf dem Weg zu und von der Kindertagesstätte steht das Kind unter der Verantwortlichkeit der Eltern.

### **Zusammenarbeit**

Elternarbeit im Sinne einer aktiven Mitarbeit im Betrieb ist nicht vorgesehen. Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen von Elternabenden und in persönlichen Gesprächen über das Kind.

## 8. *Anmeldeverfahren*

Damit wir Ihre Anmeldung prüfen können, benötigen wir das definitive Anmeldeformular. Nach Erhalt wird die KiTa Leitung Ihnen den Empfang bestätigen.

### **Ihre Anmeldung wird nun nach folgender Priorisierung eingestuft:**

- Kinder von Eltern die zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen
- Kinder die aufgrund der sozialen Situation im Elternhaus dringend eine familienergänzende Betreuung benötigen
- Kinder, deren Geschwister bereits in der KiTa „Wunderland“ betreut werden
- Kinder von Eltern die in Madiswil wohnen oder arbeiten
- Übrige Bewerber

Sofern sich ein Platz anbietet, nimmt die KiTa-Leitung mit den Eltern Kontakt auf und es findet ein 1. Gespräch statt. In diesem wird unter anderem mit den Eltern die Betreuungszeiten und der geeignete Zeitpunkt der Aufnahme besprochen. Die definitive Anmeldung wird unterzeichnet.

Anschliessend ist bei der Wohnsitzgemeinde abzuklären, ob ein Anrecht auf einen Betreuungsgutschein besteht. Ohne Anrecht auf einen Betreuungsgutschein, wird den Eltern der Volltarif verrechnet.

Zugunsten der Trägerschaft wird eine einmalige Administrationsgebühr von Fr. 70.– erhoben.

Die Eingewöhnungszeit wird individuell mit der zuständigen Gruppenleiterin vereinbart. Diese ist kostenlos und findet vor dem Beginn der vertraglich festgelegten Betreuung statt.

In der Kindertagesstätte wird ein Dossier geführt über:

- Personalien des Kindes und der Eltern
- Erreichbarkeit der Eltern und evtl. einer anderen Bezugsperson
- Hausarzt des Kindes, Krankenkasse des Kindes, Impfausweis
- Besonderheiten des Kindes
- Abholberechtigung
- Veröffentlichung von Fotos

## **9. Tarife**

Eltern schulden für den Bezug von Dienstleistungen eine Monatspauschale. Diese richtet sich nach den vertraglich abgemachten Betreuungsstunden.

Die Monatspauschale für Betreuung und Essen ist ein Durchschnittswert. Betriebsferien, „Brücken-Tage« und gesetzliche Feiertage sind bereits eingerechnet.

Die Betreuungs- und Verpflegungstarife können jeweils vom Vorstand angepasst werden. Die Tarifänderung wird mind. 2 Monate im Voraus mitgeteilt.

### **Mehrbezüge**

Mehrbezüge bei kurzfristiger Betreuung werden zum Grundtarif gemäss Tarifliste verrechnet. Sofern das erhöhte Betreuungspensum noch innerhalb des von der Wohnsitzgemeinde bewilligte gutscheinberechtigte Pensum liegt, können für dieses zusätzliche Betreuungsmodul ebenfalls Betreuungsgutscheine angerechnet werden.

## **10. Administration**

Wesentliche familiäre Änderungen im Laufe des Jahres sind umgehend der Geschäftsstelle zu melden. Dasselbe gilt für Namens- und Adressänderungen oder Änderungen der Notfallangaben.

## **11. Zahlungsregelung**

Die Elternbeiträge abzüglich Betreuungsgutscheine werden monatlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 20 Tagen zu bezahlen. Mehrbezüge sind jeweils am entsprechenden Betreuungstag bar in der KiTa zu entrichten. Rückerstattungen oder Kompensation in Folge Abwesenheit eines Kindes sind grundsätzlich nicht möglich.

Der Betreuungsgutschein rechnet die KiTa direkt mit der Wohnsitzgemeinde ab.

Zahlungsverzug: Verweigern die abgebenden Eltern die Bezahlung ihres Elternbeitrages in ungerechtfertigter Weise, kann der Trägerverein die vorliegende Vereinbarung nach zweimaliger Mahnung per sofort auflösen.

## **12. Betreuungsvereinbarung**

Über das vereinbarte Betreuungsvolumen wird ein Vertrag abgeschlossen, die Betreuungsvereinbarung. Kommt es beim Betreuungsvolumen zu einer Änderung muss eine neue Betreuungsvereinbarung abgeschlossen werden.

## **13. Reservationen / Betreuungsunterbruch**

### **Reservation**

Eine Platzreservation ist maximal 4 Monate möglich. Der Reservationstarif ist analog der Betreuungstarife. Für die Dauer der Reservation können bei der Wohnsitzgemeinde keine Betreuungsgutscheine geltend gemacht werden.



### **Betreuungsunterbruch**

Ein Betreuungsunterbruch darf maximal 4 Monate dauern und wird mit dem Normaltarif gemäss Tarifliste berechnet. Bei einer Abwesenheit von mehr als 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen wird die Auszahlung des Betreuungsgutscheines unterbrochen. Ab dieser Zeit ist der Normaltarif vollumfänglich von den Eltern geschuldet. Von dieser Regelung ausgenommen sind Betreuungsunterbrüche aufgrund Krankheit oder Unfall des Kindes.

Auf das Essensgeld wird bei einem Unterbruch von mehr als einem Monat verzichtet.

### **14. Krankheit**

Erkrankt ein Kind, so muss mit der Betreuerin vorgängig abgeklärt werden, ob die Betreuung in der KiTa möglich und sinnvoll ist. Grundsätzlich sollten kranke Kinder nicht in die KiTa "Wunderland" gebracht werden. Arztbesuche sind Sache der Eltern.

Bei Notfällen in der KiTa handelt das Personal der KiTa, falls möglich nach Absprache mit den Eltern, nach bestem Wissen und Gewissen.

Ansteckende Krankheiten wie bsw. Masern, sind unverzüglich und in jedem Fall der Betreuerin zu melden, auch wenn das Kind die KiTa nicht besucht!

### **15. Versicherungen und Haftpflicht**

Die Eltern müssen ihre Kinder gegen Krankheit, Unfall und Privathaftpflicht selber versichern.

#### **Betriebshaftpflichtversicherung der Kindertagesstätte**

- Die Kindertagesstätte verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden. Von den Eltern kann pro Schadenereignis ein Selbstbehalt von bis Fr. 100.-- erhoben werden.

- Die Kindertagesstätte schliesst eine Mobiliarversicherung ab.

Der Trägerverein der Kindertagesstätte übernimmt keine Haftung für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände der Kinder. Auch haftet er nicht für zugefügte Schäden unter den Kindern.

### **16. Absenzen und Ausschluss**

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind zu den in der Betreuungsvereinbarung festgehaltenen Zeiten in die KiTa zu bringen bzw. abzumelden, wenn es nicht kommen kann. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Kompensation versäumter Betreuungszeiten.

Bei unüberwindlichen Schwierigkeiten mit einem Kind ist die KiTa-Leiterin in Zusammenarbeit mit dem Vorstand befugt, dieses unter Einhaltung der Kündigungsfrist vom Besuch der KITA auszuschliessen, sofern die Gespräche mit den Eltern erfolglos waren.

### **17. Ideen & Kritik**

Allfällige Ideen und Beschwerden sind in erster Instanz bei der Betreuerin persönlich, der KiTa-Leiterin oder dann bei der Präsidentin des Trägervereins KiTa "Wunderland" einzureichen.

## 18. Kündigungsfristen

Allgemein gelten folgende Kündigungsfristen:

- |    |                                |                         |
|----|--------------------------------|-------------------------|
| a) | Austritt                       | 2 Monate auf Monatsende |
| b) | Verkleinerung Betreuungsumfang | 2 Monate auf Monatsende |
| c) | Reservation                    | 2 Monate auf Monatsende |

## 19. Inkrafttreten

Der Vorstand des Trägervereins KiTa "Wunderland" hat das Reglement anlässlich der Vorstandssitzung vom 19.02.2020 verabschiedet. Es tritt ab 01.06.2020 für alle Neueintritte und bereits bestehende Betreuungsverhältnisse in Kraft.

Madiswil, 19.02.2020

### Verein KiTa "Wunderland"

Der Präsident



Kämpfer Markus

Die KiTa – Leiterin-Stv.



Leuenberger Melanie